

Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz (EG-EStRG)

EG-EStRG

Ausfertigungsdatum: 21.12.1974

Vollzitat:

"Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656; 1975 I S. 1778), das zuletzt durch Artikel 64 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 64 G v. 8.12.2010 I 1864

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.7.1975 +++)

Erster Abschnitt

Art 1 bis 19 (weggefallen)

Zweiter Abschnitt

Art 20 bis 22 ----

Dritter Abschnitt

Art 23 und 24 ----

Vierter Abschnitt

Art 25 bis 37 ----

Fünfter Abschnitt

Art 38 bis 40 ----

Sechster Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

Art 41 Überleitungsvorschrift zum Lastenausgleichsgesetz

Soweit und solange der Gesamtbetrag der in der Unterhaltshilfe enthaltenen Zuschläge für Kinder und der nach § 267 Abs. 2 Nr. 5 des Lastenausgleichsgesetzes nicht als Einkünfte geltenden Zulagen abzüglich der auf die Unterhaltshilfe angerechneten Zulagen für Kinder und Rentenleistungen, die Vollwaisen oder Kinder beziehen, infolge der Änderung des § 267 Abs. 2 Nr. 5 des Lastenausgleichsgesetzes durch Artikel 14 Nr. 2 hinter dem entsprechenden Betrag für den Monat Dezember 1974 zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag als Ausgleichszulage gewährt.

Art 42 Übergangsregelung zum Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

Ist Krankengeld oder Übergangsgeld in Höhe des Nettoentgelts für eine Zeit nach dem 28. Februar 1975 zu zahlen und liegt der Bemessungszeitraum ganz oder teilweise in der Zeit vor dem 1. Januar 1975, so wird das regelmäßige kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt neu berechnet. Die Neuberechnung wird vorgenommen, indem